

DISZIPLINARORDNUNG

A. Allgemeines

§ 1

1. Zweck der Disziplinarordnung ist, die Zuständigkeiten, die Verfahrensweise sowie die möglichen Strafen in Disziplinarsachen festzulegen.
Hiervon unberührt bleiben eigenständige Sanktionen in Satzung und Ordnungen des DTB oder seiner Mitgliedsverbände.
2. Disziplinarsachen sind alle Verstöße
 - a) gegen die Wettspielordnung, die Turnierordnung und die Ranglistenordnung des DTB sowie Manipulationen von Wettspiel- oder Turnierergebnissen;
 - b) gegen die Bestimmungen und Vorschriften der ITF;
 - c) gegen den sportlichen Anstand, insbesondere auch die mittelbare und unmittelbare Beteiligung Betroffener an Sportwetten im Tennis. § 7 Ziffer 2 Wettspielordnung sowie § 3 Ziffer 2 Turnierordnung gelten entsprechend;
 - d) gegen die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen;
 - e) Disziplinarsachen sind auch die Nichteinhaltung einer Wettspielsperre und/oder einer Ämter Sperre, das unentschuldigste Nichtbefolgen einer Ladung als Zeuge durch das DTB-Sportgericht sowie die Nichtbezahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße und der Verfahrenskosten.
3. Die Disziplinarordnung gilt für den Bereich des DTB und seiner Mitgliedsverbände. Der Disziplinarordnung unterliegen
 - a) die Mitglieder des Präsidiums und deren Beauftragte, die Referenten sowie die Mitglieder der Ausschüsse des DTB;
 - b) die Vorstandsmitglieder der Landesverbände und deren Beauftragte;
 - c) die Mitglieder der Landesverbände und deren Vereine sowie das einzelne Vereinsmitglied und Spieler, die für Wettspiele (Mannschaftswettbewerbe und Turniere des DTB und der Landesverbände) spielberechtigt sind.§ 33 der Satzung gilt entsprechend.
4. Diese Disziplinarordnung ist ein Bestandteil der Satzung des DTB. Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
5. Die einzelnen Mitgliedsverbände können für ihren Bereich eine eigene Disziplinarordnung beschließen. Diese darf jedoch nicht im Widerspruch zur Disziplinarordnung des DTB stehen.

B. Instanzen

§ 2

Die Instanzen sind

1. die Disziplinarkommissionen der Mitgliedsverbände als erste Instanz im Bereich der Mitgliedsverbände (vgl. § 3 Ziffer 1).
2. Der Disziplinarausschuss des DTB als erste Instanz im Bereich des DTB (vgl. § 3 Ziffer 2).

Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei ordentlichen Mitgliedern sowie zwei Stellvertretern, die nicht dem Präsidium, dem Bundesausschuss oder dem Kreis der

Referenten des DTB angehören dürfen. Eines der ordentlichen Mitglieder und einer der Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch ein ordentliches Mitglied vertreten, und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Ein Stellvertreter tritt nur für den Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds ein und zwar in alphabetischer Reihenfolge.

Über die Ablehnung eines Mitglieds wegen Befangenheit entscheidet der Disziplinarausschuss unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds endgültig. Zur Beschlussfassung tritt anstelle des abgelehnten Mitglieds gem. 2. ein Stellvertreter.

3. Das Sportgericht des DTB als Rechtsmittelinstanz (vgl. § 3 Ziffer 3). Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

C. Zuständigkeit

§ 3

1. Die Disziplinarkommission des Mitgliedsverbandes ist zuständig für Verfehlungen von Mitgliedern des jeweiligen Landesverbandes und dessen Vereine sowie das einzelne Vereinsmitglied und Spieler, die für Wettspiele (Mannschaftswettbewerbe und Turniere des DTB und der Landesverbände) spielberechtigt sind, soweit sie nicht anlässlich von Veranstaltungen gemäß der Wettspielordnung des DTB und gemäß § 4 Ziffer 1 der Turnierordnung begangen worden sind.
2. Der Disziplinarausschuss des DTB ist zuständig
 - a) für Verfehlungen anlässlich von Veranstaltungen gemäß der Wettspielordnung des DTB, gemäß § 4 Ziffer 1 der Turnierordnung des DTB und für sonstige alle der Zuständigkeit des DTB unterliegenden Veranstaltungen,
 - b) für grobe Verstöße im Zusammenhang mit der Ranglistenordnung des DTB,
 - c) für Fälle, die ihm gemäß § 4 der Disziplinarordnung übertragen werden,
 - d) für Verfehlungen der in § 1 Ziffer 3 a) und b) genannten Personen.
3. Das DTB-Sportgericht ist zuständig für Beschwerden gegen die Entscheidungen des Disziplinarausschusses des DTB und, falls es die Satzung, die Disziplinarordnung oder die Wettspielordnung eines Verbandes vorsieht, gegen die Entscheidungen der Disziplinarkommission dieses Verbandes.

§ 4

Auf Antrag des Vorsitzenden eines Mitgliedsverbandes kann der Präsident des DTB einen Fall, für den an sich die Disziplinarkommission des jeweiligen Landesverbandes zuständig ist, an den Disziplinarausschuss des DTB weiterleiten.

D. Verfahren

§ 5

1. Die Disziplinarkommission eines Mitgliedsverbandes wird auf Veranlassung des Vorsitzenden dieses Mitgliedsverbandes, der Disziplinarausschuss des DTB auf Veranlassung des Präsidenten des DTB tätig.
2. Anzeigen sind dem Vorsitzenden des Mitgliedsverbandes bzw. dem Präsidenten des DTB zuzuleiten. Lehnen es der Vorsitzende des Mitgliedsverbandes bzw. der Präsi-

dent des DTB ab, den Fall der Disziplinarkommission bzw. dem Disziplinarausschuss zu übergeben, so hat der Anzeigerstatter das Recht der Beschwerde an den Vorstand des Mitgliedsverbandes bzw. an das Präsidium des DTB, die endgültig entscheiden.

§ 6

1. Der Disziplinarausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren, falls nicht von einem Beteiligten Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt wird oder der Vorsitzende der Instanz eine mündliche Verhandlung anordnet.
2. Dem Beschuldigten ist in jedem Falle die Möglichkeit zu geben, sich zu der Anzeige zu äußern. Darüber hinaus können die Beteiligten zu einer Stellungnahme zu dem Ermittlungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert werden.
3. An der mündlichen Verhandlung können die Beteiligten persönlich teilnehmen und/oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
4. Die Ladungen haben in Textform zu erfolgen. Die Textform ist hierbei auch per E-Mail oder Telefax gewahrt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
5. Die Beratung und die Beschlussfassung sind geheim.
6. Anderslautende Regelungen in der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 7

1. Die Entscheidungen des Disziplinarausschusses sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
Sie sind dem Beschuldigten oder dessen Verfahrensbevollmächtigten per Einschreiben und dem Vorsitzenden des jeweiligen Mitgliedsverbandes bzw. dem Präsidenten des DTB zuzustellen. Sämtliche Mitteilungen und Zustellungen haben an die dem DTB bekannt gegebene Heimatanschrift oder – hilfsweise – an die auf der Erklärung gemäß § 28 Ziffer 1, letzter Satz der Wettspielordnung genannte Vereinsanschrift zu erfolgen und gelten damit dem Beschuldigten als zugestellt.
2. Anderslautende Regelungen in der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung bleiben hiervon unberührt.

E. Rechtsmittel

§ 8

1. Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses des DTB und (falls es die Satzung, die Disziplinarordnung oder die Wettspielordnung eines Verbandes vorsehen) gegen die Entscheidungen der Disziplinarkommission des jeweiligen Verbandes ist Beschwerde zum DTB-Sportgericht zulässig. Das Recht zur Einlegung der Beschwerde steht dem Betroffenen und dem Präsidenten des DTB sowie in Fällen, in denen die Anzeige einer Disziplinarsache durch den Vorsitzenden eines Landesverbandes erfolgte, auch diesem zu.
2. Die Beschwerde ist bei der Geschäftsstelle des DTB schriftlich einzulegen und zu begründen. Diese hat die Beschwerde unverzüglich dem Vorsitzenden des DTB-Sportgerichts zuzuleiten und die Vorinstanz, gegen deren Entscheidung Beschwerde eingelegt wird, zu informieren.

3. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung (§ 7 Ziffer 1 Satz 2) an den Betroffenen. Innerhalb dieser Frist ist die Gebühr gemäß § 11 der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung zu entrichten.
4. Näheres regelt § 9 der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung.

F. Sanktionen

§ 9

1. Folgende Sanktionen können verhängt werden, soweit nicht die Ordnungen des DTB oder seiner Mitgliedsverbände eigene Sanktionen vorsehen:
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafen gegen Einzelpersonen und Vereine bis EUR 100.000,00,
 - c) Wettspielsperre,
 - d) Ämter Sperre.Neben der Wettspielsperre kann auch eine Geldstrafe verhängt werden.
2. Für die Beteiligung mittelbarer und unmittelbarer Betroffener an Sportwetten im Bereich Tennis gilt: Darüber hinausgehende Sanktionen, die die ITF, ATP oder WTA oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrunde gelegten Regeln aus demselben Anlass verhängt (hat), bleiben hiervon unberührt. Diese Sanktionen gelten automatisch auch für den Bereich des DTB, ohne dass ein entsprechendes Verfahren beim Disziplinarausschuss eingeleitet werden muss. Niemand darf wegen des gleichen Vergehens doppelt bestraft werden. Für den Fall einer doppelten Sanktionierung desselben Vergehens gilt automatisch die von einer zuständigen internationalen Organisation verhängte Sanktion.
3. Die Sanktionen sind vom zuständigen Mitgliedsverband bzw. dem DTB zu vollstrecken.
4. Rechtskräftige Sanktionen, die auf Wettspielsperre lauten, sind unter Darlegung des Sachverhaltes auf der Homepage des DTB zu veröffentlichen.
5. Die Beschwerde der Betroffenen gegen eine ausgesprochene Sanktion hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, in der Ausgangsentscheidung wurde die sofortige Vollziehbarkeit aus wichtigen Gründen angeordnet. § 10 bleibt hiervon unberührt. Keine aufschiebende Wirkung hat eine Beschwerde gegen Ziffer 2. und 3., es sei denn, diese wird ausdrücklich angeordnet.

G. Vorläufiges Wettspielsperre

§ 10

1. Bei Verstößen schwerwiegender Art, die eine unmittelbare Ahndung erfordern, können der Präsident, der Vizepräsident und Leiter des Ressorts V (Wettkampfsport) des DTB, bei Jugendveranstaltungen der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV (Jugendsport) des DTB, die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände und bei Wettkämpfen im Ausland der Mannschaftsführer eine vorläufige Wettspielsperre aussprechen. Diese Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Namens und der Anschrift des Vorsitzenden der zuständigen Disziplinar-

kommission bzw. des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses des DTB gegen Quittung oder per Einschreiben an seine dem Verband und/oder dem DTB bekannt gegebene Anschrift mitzuteilen.

Die Entscheidung muss mit dem Hinweis verbunden sein, dass sich der Betroffene innerhalb einer Woche gegenüber dem Vorsitzenden der zuständigen Disziplinarkommission oder dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses zu äußern hat. Derjenige, der eine vorläufige Wettspielsperre ausgesprochen hat, hat hierüber sofort die zuständige Disziplinarkommission bzw. den Disziplinarausschuss des DTB zu informieren. Die zuständige Disziplinarkommission bzw. der Disziplinarausschuss des DTB hat innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab dem Datum des Ausspruchs der vorläufigen Wettspielsperre, eine Entscheidung über diese vorläufige Wettspielsperre im schriftlichen Verfahren zu treffen und dann gemäß den Grundsätzen des § 6 zu entscheiden.

2. Trifft die zuständige Disziplinarkommission oder der Disziplinarausschuss des DTB eine Entscheidung nicht innerhalb von zwei Wochen, gilt die vorläufige Wettspielsperre als aufgehoben.
3. Der Ausschluss einer Spielerin oder eines Spielers von der weiteren Teilnahme an einem Turnier durch den Turnierausschuss gemäß § 14 Ziffer 2 g) der Turnierordnung des DTB oder durch den Oberschiedsrichter gemäß § 50 Ziffer 2 d) der Wettspielordnung des DTB oder gemäß § 16 Ziffer 3 m) der Turnierordnung des DTB bleibt unberührt.

H. Kosten

§ 11

Die Kosten des Verfahrens hat im Falle der Verhängung einer Sanktion der Betroffene, im Übrigen der DTB oder der jeweilige Mitgliedsverband zu tragen. Sofern die Entscheidung im schriftlichen Verfahren getroffen wird, betragen die Kosten pauschal EUR 300,00; sind von einer Entscheidung mehrere betroffen, so hat im schriftlichen Verfahren jeder der Betroffenen die Verfahrenskostenpauschale in Höhe von EUR 300,00 zu entrichten. Auslagen, die einem Betroffenen durch die Zuziehung eines Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet. Im Übrigen gilt die Sportgerichtsverfahrensordnung.